

Anhang: Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der FASNK und dem FÖD Wirtschaft für die Kontrollen betreffend die Lebensmittelkennzeichnung, -werbung und -zusammensetzung

Entsprechend der Zuständigkeitsbereiche und der Hauptziele der beiden Dienste wird der für die Kontrolle der Kennzeichnung verantwortliche Dienst auf der Grundlage der folgenden Elemente bestimmt. Bei bestimmten Aspekten sind die beiden Dienste für die Kontrollen zuständig.

Der Dienst, der das Kontrollprogramm erstellt, die Kontrollen durchführt, sich um die weitere Bearbeitung und die Berichterstattung bezüglich der Kontrollen kümmert und die Beschwerden bearbeitet, wird im Nachstehenden als „zuständiger Dienst“ bezeichnet.

1 Verkaufsbezeichnung

In Bezug auf die Kontrolle der Verkaufsbezeichnung ist der FÖD der zuständige Dienst, außer in Fällen, in denen ein eindeutiger Zusammenhang mit der Volksgesundheit und/oder der Nahrungsmittelsicherheit besteht.

Allgemeines:

- a) Nur wenn die Bezeichnung mit einer Zusammensetzung des Erzeugnisses in Verbindung steht und ein eindeutiger Zusammenhang mit der Volksgesundheit und/oder der Nahrungsmittelsicherheit besteht, ist die FASNK der zuständige Dienst.
- b) Für alle anderen Angaben im Zusammenhang mit der Verkaufsbezeichnung, insbesondere in Bezug auf die geschützten Ursprungsbezeichnungen, die geschützten geografischen Angaben und die garantiert traditionellen Spezialitäten¹ usw., ist der FÖD zuständig.

Speziell:

- a) Verwendung der Bezeichnungen „Kalbfleisch“ und „Jungrindfleisch“²
Der FÖD ist der zuständige Dienst.
- b) Die Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind wie folgt aufgeteilt:
 - Die FASNK führt in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und Niederlassungen, in denen Hackfleisch und Fleischzubereitungen hergestellt werden, Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Verordnungen durch.
 - Der FÖD nimmt im Einzelhandelssektor Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Verordnung vor.

2 Spezielle Vorschriften bezüglich der Angaben, die zusammen mit der Bezeichnung angebracht werden müssen³

In Bezug auf die Kontrolle der Angaben, die zusammen mit der Bezeichnung zu machen sind, ist der FÖD der zuständige Dienst, mit Ausnahme der Angabe bezüglich der Behandlung mit ionisierenden Strahlen und der Angabe „aufgetaut“.

3 Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben⁴

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Kontrollen bezüglich der Angaben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

³ FIC Anhang VI.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

4 Zutatenverzeichnis

Die beiden Dienste sind für die Kontrollen bezüglich der Angabe aller Zutaten zuständig. Die FASNK achtet auf die korrekte Angabe der Allergene. Der FÖD ist der zuständige Dienst in Bezug auf die Überprüfung der richtigen Reihenfolge und der Notwendigkeit einer Mengenangabe für die Zutaten.

5 Zusammensetzung von Lebensmitteln

Der FÖD ist der zuständige Dienst für die Kontrollen der Kennzeichnung und der Zusammensetzung von Lebensmitteln (z. B. wenn die Zusammensetzung gesetzlich für eine Verkaufsbezeichnung festgelegt ist), ausgenommen der in dem folgenden Absatz aufgeführten Kontrollen.

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Kontrollen der Kennzeichnung und Zusammensetzung von Nahrungsergänzungsmitteln, Lebensmitteln für eine besondere Ernährung, angereicherten Lebensmitteln und Lebensmitteln mit Angaben.

6 Nährwert von Lebensmitteln

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Kontrollen bezüglich der Nährwertkennzeichnung.

7 Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum

Die FASNK ist der zuständige Dienst.

8 Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen

Die FASNK ist der zuständige Dienst.

9 Name und Adresse des Verantwortlichen für die Vermarktung

Was diese Angaben anbelangt, sind die beiden Dienste für die Kontrollen zuständig.

10 Gebrauchsanweisung

Der FÖD ist der zuständige Dienst, außer in Fällen, in denen klar ist, dass durch eine unsachgemäße Verwendung eine potenzielle Gefahr für die Volksgesundheit und die Nahrungsmittelsicherheit entstehen könnte.

11 Alkoholgehalt

Der FÖD ist der zuständige Dienst, es sei denn, dass eine potenzielle Gefahr für die Volksgesundheit und die Nahrungsmittelsicherheit besteht.

12 Nettofüllmenge, Nennfüllmenge

Der FÖD ist der zuständige Dienst.

13 Ursprungsland oder Herkunftsort⁵

Der FÖD ist der zuständige Dienst, außer bei Rindfleisch aufgrund der BSE-Problematik⁶ 7.

14 Nummer der Partie

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Nummer der Partie.

15 Zusätzliche Angaben auf dem Etikett⁸

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Kontrollen betreffend die Angaben über die Schutzatmosphäre, die Süßungsmittel, das Süßholz, den Koffeingehalt, die Pflanzensterine und das Datum des Einfrierens.

16 Layout

Der FÖD ist der zuständige Dienst in Bezug auf das Layout des Etiketts (Form, Maße, Schriftgröße usw.), ausgenommen die Angabe der Allergene.

17 Sprache

Die beiden Dienste sind für die Kontrollen der auf dem Etikett verwendeten Sprache zuständig.

18 Täuschung und Betrug

Der FÖD ist der zuständige Dienst in Bezug auf die Täuschung und den Betrug rein wirtschaftlicher Natur (z. B. eine Zutat durch eine preisgünstigere Zutat ersetzen, Hinzufügen von Wasser usw.).

Besteht jedoch eine Gefahr für die Volksgesundheit und/oder die Nahrungsmittelsicherheit, so ist die FASNK der zuständige Dienst.

19 Weine und Spirituosen

Der FÖD ist der zuständige Dienst für die Kontrollen der spezifischen Anforderungen bezüglich der Etiketten von Weinen (einschließlich Spirituosen), mit Ausnahme der Allergene.

20 GVOs (Genetisch veränderte Organismen)

Die FASNK ist der zuständige Dienst für die Kontrollen hinsichtlich GVOs in der Nahrungsmittelkette.

21 Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁹

Der FÖD ist der zuständige Dienst für die Kontrollen der Bestimmungen über die Bereitstellung von Informationen an den Verbraucher für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

⁵ FIC Art. 26

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

⁸ FIC Anhang III

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur